



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 317-318)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
17. Brachmonath 1820, inwiefern Verlobte
ungleicher Confession das Versprechen, ihre Kinder
in der Religion der Bürgerrechtsgemeinde des Vaters
unterrichten zu lassen, nicht persönlich, sondern
schriftlich vor dem Lbl. Ehegerichte ablegen mögen.**

Ordnungsnummer

Datum 17.06.1820

[S. 317] In Gemäßheit des von dem Großen Rathe unterm 15. dieß erlassenen Gesetzes über Taufe // [S. 318] und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen, haben UHHerren und Obern, auf die von dem Lbl. Ehegericht unterm 8. dieß geschehene Einfrage, ob nicht, statt der in dem Rathsbeschluß vom 30. v. M. enthaltenen Bestimmung, daß alle Verlobten ungleicher Confession sich mit ihrem Ansuchen um Copulations-Bewilligung persönlich vor dem Ehegerichte melden müssen, in Fällen großer Entfernung oder anderer, das persönliche Erscheinen sehr schwer oder unmöglich machenden Umstände, eine von der abwesenden Person schriftlich ausgestellte und durch die Ortsobrigkeit des Aufenthaltes legalisirte Verpflichtung, daß die Kinder der gemischten Ehe in der Religion der Bürgerrechtsgemeinde des Vaters getauft und unterrichtet werden sollen, dafür genügend seye, haben UHHerren und Obern erkannt: Es könne allerdings unter dergleichen Verhältnissen ein solch schriftliches Versprechen die Stelle vertreten; in allen andern möglichen Fällen aber seye das persönliche Erscheinen vor geseßenem Ehegericht, wegen des officiellen Charakters der Verpflichtung über Taufe und Religionsunterricht, vorzuziehen, und auch in Ausfertigung der Copulations-Bewilligungen die gesetzliche Vorschrift anzuführen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]